nicht nöthig, als diese bey [illegible]

ten Schichten mit einem [illegible]

zu [illegible], welche denn

der Ganghäuer gesetzt und die

[illegible] von den Erzen scheidet.

§ 25.

Aus dem 3ten Gezeugstreckenorte

auf dem Burgstädtler Gebürge

ist jetzt die Gangveränderung be-

sonders ganz ausgezeichnet, da wenig

Erze mehr daran brechen, und

wird der daran arbeitende Häu-

er zu einem [illegible]

und [illegible] gemacht, so hält

er diese Erze immer den Schuss

[illegible] auch [illegible]

[illegible] unter die Scheidung

kommen.

§ 26.

Keine Hauptscheidung unternimmt

der Ganghäuer in der Grube nicht